

Matthias Gysler
Stv. Leiter Abteilung Energiewirtschaft
Bundesamt für Energie
3003 Bern

12. April 2016

Niklaus Mäder, Direktwahl +41 62 825 25 28, niklaus.maeder@strom.ch

Revision StromVG - Stellungnahme zu den Schlussberichten Anreiz- und Qualitätsregulierung, Marktdesign, Netzaspekte und Tarife

Sehr geehrter Herr Gysler

Gerne nimmt der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) die Möglichkeit wahr, bei der Revision StromVG innerhalb der freundlicherweise erstreckten Frist Stellung zu den Schlussberichten Anreiz- und Qualitätsregulierung, Marktdesign, Netzaspekte und Tarife zu nehmen. Die detaillierten Stellungnahmen zu den vier Schlussberichten finden Sie in der Beilage. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, zusätzlich einige allgemeine Überlegungen zum Vorhaben einer Revision des StromVG darzulegen.

Investitionen in der Elektrizitätswirtschaft weisen Amortisationsdauern von mehreren Jahrzehnten auf. Solche Investitionen setzen Kontinuität des Regulierungsrahmens und eine hohe Rechtssicherheit voraus. Vor diesem Hintergrund ist das StromVG, welches 2008 in Kraft getreten ist, ein junges Gesetz. Eine grundlegende Überarbeitung würde die Stabilität des Regulierungsrahmens beeinträchtigen und neue Rechtsunsicherheiten schaffen.

Diese Überlegung gilt in besonderem Masse im aktuellen Umfeld der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Dieses ist von erheblichen wirtschaftlichen Risiken geprägt und weist in der Energiepolitik zahlreiche ausstehende oder laufende Grossprojekte auf, deren Ausgang oder Detailausgestaltung unsicher sind. Zu nennen sind insbesondere die Energiestrategie 2050, die Strategie Stromnetze, die vollständige Marktöffnung und das Energieabkommen mit der EU.

Bezüglich des Reformbedarfs des StromVG ist festzuhalten, dass sich das Gesetz grundsätzlich bewährt hat. Die Schwierigkeiten der Startphase wurden überwunden, die Wechselmöglichkeiten in den freien Markt werden rege genutzt, die EICom nimmt ihre Aufsichtsfunktion wirksam wahr und zahlreiche Rechtsfragen wurden durch höchstgerichtliche Entscheide geklärt. Die in Artikel 1 StromVG gesetzten Ziele (sichere Elektrizitätsversorgung, wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt, internationale Wettbewerbsfähigkeit) werden erreicht, soweit dem nicht externe Einflussfaktoren entgegenstehen. So beurteilt die EICom im Bericht „Stromversorgungssicherheit der Schweiz 2014“ die Versorgung mittelfristig als sicher (S. 4). Aktuell befinden sich bereits 56% der berechtigten Endverbraucher am freien Markt, was einem Anteil von 74% der marktberechtigten Energiemenge entspricht. Zudem sind seit Inkrafttreten des StromVG die von den Netzbetreibern beeinflussbaren Betriebskosten im Netzbereich gesunken.

Entsprechend lehnt der VSE eine Totalrevision des StromVG ab. Anpassungen sollen sich auf punktuelle Optimierungen und die Schliessung vereinzelt noch bestehender rechtlicher Lücken beschränken. Eine rechtliche Änderung ist dabei nur vorzunehmen, wenn hierfür erwiesenermassen Handlungsbedarf besteht. Wo immer möglich ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auf Branchenlösungen zu setzen, da die Marktakteure aufgrund ihrer Praxiskenntnisse am besten in der Lage sind, sachgerechte Lösungen zu erarbeiten.

Der VSE begrüsst daher, dass das Revisionsvorhaben seit Wiederaufnahme der Arbeiten verkleinert wurde und das BFE in mehreren Punkten zum Schluss kommt, dass keine Änderungen vorgenommen werden sollen. Dies betrifft namentlich den Verzicht auf eine G-Komponente und die Beibehaltung von Netzkostenbeiträgen als freiwilliges Instrument (Schlussbericht Tarife), die Beibehaltung der marktorientierten Beschaffung von Systemdienstleistungen und den Verzicht auf Kapazitätsmechanismen (Schlussbericht Marktdesign) sowie den Umstand, dass ein rechtliches Unbundling anscheinend nicht weiterverfolgt wird.

Dennoch kommt der VSE zum Schluss, dass das Revisionsvorhaben weiterhin zu breit gefasst ist. So sollen ohne nachgewiesenen Bedarf neue Regulierungen eingeführt werden, etwa in Bezug auf die Netzkostenbeiträge. Als in besonderem Masse problematisch betrachtet der VSE, tragende Eckpfeiler der heutigen Regulierung einzureissen und neu konstruieren zu wollen. Zu diesen Eckpfeilern zählen die Zuordnung des Messwesens zum Netzbereich und die kostenorientierte Erlösregulierung. Letztere wurde bei der Schaffung des StromVG intensiv diskutiert, weshalb die Argumente hinlänglich bekannt sind. Eine aufwändige Datenerhebung für einen Test einer allfälligen Anreizregulierung würde keine entscheidenden neuen Erkenntnisse bringen. Der VSE lehnt entsprechende Gesetzesänderungen daher ab. Ebenfalls abgelehnt wird eine Gesetzgebung auf Vorrat. Anpassungen, welche allenfalls durch den Abschluss eines Energieabkommens mit der EU notwendig werden – wie zum LTC-Vorrang und zur Börsen-Gouvernance –, sind erst nach einem Abschluss des Abkommens vorzunehmen.

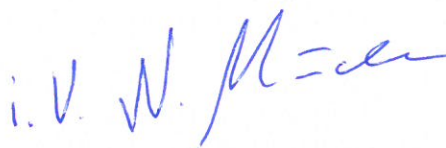
Ungeachtet davon, dass sich das StromVG bewährt hat, verweist der VSE darauf, dass sich die Schweizer Elektrizitätswirtschaft aufgrund der massiv veränderten Marktlage in Europa in einer angespannten Situation befindet. So gibt es kaum mehr ein Kraftwerk, das seine Vollkosten decken kann. Der Bau von neuen, nicht-subsventionierten Produktionsanlagen wie auch grössere Ersatzinvestitionen rechnen sich daher nicht mehr. Im Interesse einer langfristigen Versorgungssicherheit sind deshalb entsprechende Massnahmen zu prüfen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A blue ink signature of Michael Frank, consisting of a stylized, cursive script.

Michael Frank
Direktor

A blue ink signature of Stefan Muster, consisting of a stylized, cursive script.

Stefan Muster
Leiter Wirtschaft und Regulierung

Beilagen:

- Stellungnahme Schlussbericht Anreiz- und Qualitätsregulierung
- Stellungnahme Schlussbericht Marktdesign
- Stellungnahme Schlussbericht Netzaspekte
- Stellungnahme Schlussbericht Tarife

VSE-Stellungnahme Revision StromVG – Schlussbericht Anreiz-und Qualitätsregulierung

12. April 2016

1. Anreizregulierung

Position

Der VSE lehnt eine Anreizregulierung ab.

Begründung

Das heutige Regulierungssystem funktioniert. Die bestehende Regulierung setzt Anreize zur Kosteneffizienz, indem jederzeit mit einer Kostenprüfung bzw. einer nachträglichen Kostenkürzung der EICom gerechnet werden muss. Anrechenbar sind dabei nur die Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Seit Inkrafttreten der geltenden Regulierung weist die Schweizer Stromversorgung eine unvermindert hohe Versorgungsqualität auf und werden erhebliche Investitionen vorgenommen – und dies bei weitgehend stabilen Netztarifen und gesunkenen Betriebskosten der Netze.

Mit der Sunshine-Regulierung besteht eine praktikable Weiterentwicklung des heutigen Systems. Dabei werden Verteilnetzbetreiber anhand verschiedener Indikatoren verglichen und die Ergebnisse veröffentlicht. Dies erhöht den Druck zur Kosteneffizienz zusätzlich, ohne dass die Problematiken der Anreizregulierung hinsichtlich Rechtsunsicherheiten, Investitionsbereitschaft und Regulierungsaufwand bestehen.

Der Systemwechsel schafft Rechtsunsicherheiten. Investitionen mit Amortisationsdauern von mehreren Jahrzehnten setzen Kontinuität des Regulierungsrahmens und eine hohe Rechtssicherheit voraus. Das StromVG ist vor diesem Hintergrund ein junges Gesetz. Ein Wechsel zu einer Anreizregulierung würde eine erneute, grundlegende Änderung des geltenden Rechtsrahmens bedeuten. Dies verunsichert Investoren und erhöht die Risikoprämie. Das seit 2009 in diversen Verfahren geschaffene Mass an Rechtssicherheit ginge verloren. Die Erfahrungen in Ländern der EU zeigen, dass Anreizregulierungsmodelle Probleme in der Umsetzung verursachen und langwierige Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen können.

Die Anreizregulierung belohnt die Vernachlässigung von Investitionen. In einer Anreizregulierung lassen sich durch kurzfristige Kosteneinsparungen die Gewinne steigern – allerdings zulasten der Qualität. Die negativen Auswirkungen auf die Qualität zeigen sich jedoch erst langfristig, weshalb ein Bonus-Malus-System gestützt auf die Versorgungsqualität diese Problematik nicht beseitigt. Mehrkosten aufgrund von Investitionen sind gemäss dem vorgeschlagenen Modell in den ersten zwei Jahren zwar vollständig anrechenbar. Danach verschlechtern sie jedoch tendenziell die Benchmarking-Werte des Unternehmens und verringern dadurch dessen zulässigen Erlös. Der Verteilnetzbetreiber wird für seine Investitionen bestraft.

Die Anreizregulierung erhöht den Regulierungsaufwand. In der Anreizregulierung muss die Erhebung und Überprüfung der Kosten im bisherigen Umfang weitergeführt werden, da die Kosten einen Teils des zulässigen Erlöses definieren und als Grundlage für das Benchmarking dienen. Zusätzlich müssen neue Strukturdaten erfasst werden, welche ins Benchmarking einfließen, und soll die Überwachung der Netzzuverlässig-

keit verstärkt werden. Das BFE zieht zudem ein Restatement der bereits synthetisch bewerteten Netzanlagen in Erwägung, um eine einheitlichere Kostenbasis zu erhalten. Weiter ist wiederkehrend ein komplexes Benchmarkingverfahren durchzuführen, dessen Ergebnis die Verteilnetzbetreiber mit eigenen Berechnungen nachzuvollziehen versuchen werden. Zudem sind aufgrund der gestiegenen Rechtsunsicherheit zahlreiche langwierige Gerichtsverfahren zu erwarten.

Effizienzvergleiche sind unzulänglich. Es ist nicht realistisch, dass ein Benchmarking definiert werden kann, welches eine adäquate Einschätzung der Effizienz der Schweizer Verteilnetzbetreiber liefert. Heterogenität der Netze besteht unter anderem in folgenden exogenen Kostentreibern: Topographie des Gebietes - insbesondere Geländeverlauf, Seen, Flüsse, Verkehrssysteme -, Zahl der Endverbraucher pro km Netzlänge, Netzebene der Leitungen, installierte Leistung pro Anschlusspunkt, Alter des Netzes, Verkabelungsgrad und Ausmass der dezentralen Einspeisung. Für einen fairen Effizienzvergleich müssten all diese und weitere Faktoren berücksichtigt werden. Zudem liefern die verschiedenen Benchmarking-Methoden selbst bei gleichen Daten stark unterschiedliche Ergebnisse.

Das BFE nennt keine plausiblen Gründe für eine Einführung. Im BFE-Schlussbericht finden sich drei Punkte zugunsten einer Anreizregulierung: Theoretische Überlegungen, im internationalen Vergleich hohe Schweizer Netzkosten sowie eine Modellrechnung zum erwarteten Effizienzgewinn. Alle Punkte überzeugen nicht:

- Die theoretischen Überlegungen sind hinlänglich bekannt und wurden bei der Erarbeitung von EMG und StromVG ausführlich diskutiert. Als Ergebnis hat man sich bewusst für die heutige Regelung entschieden. Die Überlegungen haben sich seither nicht verändert.
- Ein internationaler Kostenvergleich blendet unter anderem aus, dass das Lohnniveau in der Schweiz erheblich höher ist als im Ausland und die Topographie der Schweiz kostentreibend wirkt. Aufgrund dieser Faktoren sind Schweizer Netzbetreiber zwangsläufig teurer als ausländische.
- Die Modellrechnung ist aufgrund des langen Zeitraums sowie der zahlreichen Annahmen spekulativ. Insbesondere lassen sich die historischen, ausländischen Daten nicht auf die heutige Situation in der Schweiz übertragen. Viele Effizienzgewinne dürften zudem auch ohne Anreizregulierung realisiert worden sein. Weiter fehlt das monetär bewertete Risiko eines Rückgangs der Versorgungsqualität. Ein Blackout allein während eines Tages würde volkswirtschaftliche Kosten von 3 bis 7 Mrd. CHF verursachen.

2. Zeitplan der Einführung

Position

Auf die vorsorgliche Datenerhebung im Hinblick auf eine Anreizregulierung ist zu verzichten.

Begründung

Die vorsorgliche Datenerhebung führt zu erheblichem zusätzlichem Aufwand für Netzbetreiber und Behörden. Sie ermöglicht jedoch lediglich, unterschiedliche Benchmarking-Methoden zu rechnen. Die weiteren Problematiken einer Anreizregulierung können dadurch nicht angegangen werden.

3. Qualitätsregulierung

Position

Der Berücksichtigung von Qualitätszahlen im Rahmen einer Sunshine-Regulierung steht der VSE offen gegenüber. Der Aufwand der Erhebung muss für die Verteilnetzbetreiber verhältnismässig sein. Die Details sind zusammen mit der Strombranche zu erarbeiten.

Begründung

Eine Erhöhung der Transparenz, auch in Bezug auf die Versorgungsqualität, ist grundsätzlich positiv zu werten. Allerdings muss der Aufwand für die Netzbetreiber verhältnismässig sein, die spezifischen strukturellen Verhältnisse der Unternehmen berücksichtigt werden und Veröffentlichungen einen echten und fairen Informationsgewinn darstellen. Diesen Anforderungen kann am besten Rechnung getragen werden, wenn die Strombranche in die Erarbeitung einbezogen ist. Die im BFE-Bericht aufgeführten möglichen Indikatoren für kommerzielle Qualität sind bezüglich Erhebungsaufwand kritisch zu beurteilen. Eine dynamische Weiterentwicklung der Kennzahlen würde durch Vorgaben auf Gesetzesstufe erschwert.

4. Antworten zu den BFE-Fragen Anreiz und Qualitätsregulierung

Für die Begründung der Antworten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Frage 1

Die beschriebenen Vorteile überzeugen nicht. Die Nachteile einer Anreizregulierung werden ausgeblendet. Eine Anreizregulierung ist insgesamt negativ zu bewerten.

Frage 2

Eine Testphase bietet keinen Mehrwert. Eine Datenerhebung ermöglicht lediglich, unterschiedliche Benchmarking-Methoden zu rechnen. Die weiteren Problematiken einer Anreizregulierung können dadurch nicht angegangen werden. Der Aufwand der Datenerhebung wäre deshalb unverhältnismässig.

Frage 3

Das vorgestellte Grundmodell vermag die Grundprobleme einer Anreizregulierung nicht zu beseitigen.

Frage 4

Die Einführung von Elementen einer Anreizregulierung bei Swissgrid wird abgelehnt.

Frage 5

Die beschriebene Qualitätsregulierung vermag die negativen Auswirkungen einer Anreizregulierung auf die Investitionsbereitschaft nicht zu beseitigen.

VSE-Stellungnahme Revision StromVG – Schlussbericht Marktdesign

12. April 2016

1. Zukünftige Strommärkte und die Regulierung von Flexibilitäten

1.1 Regulierung von Flexibilitäten

Position

Der VSE teilt die Einschätzung des BFE, dass die Fragen zur zukünftigen Rolle der Verteilnetzbetreiber und zur Zuordnung von Rechten und Pflichten für einen funktionierenden Wettbewerb um Flexibilitäten mittelfristig präzisiert werden müssen. Allerdings soll diesbezüglich weiterhin auf Subsidiarität gesetzt werden. Eine gesetzliche Anpassung zum heutigen Zeitpunkt ist verfrüht.

Begründung

Der VSE teilt die Ansicht des BFE, dass das im Vorfeld diskutierte Ampelmodell im Verteilnetz nicht dringlich ist und dass die Aktivierung von Flexibilität durch den Verteilnetzbetreiber eine sinnvolle Alternative zum Netzausbau sein kann, vorausgesetzt, die erforderliche Menge an Flexibilität liegt am richtigen Ort vor. Es muss geklärt werden, ob dazu die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit in Art. 15 Abs. 2 StromVG präzisiert werden müssen.

Soll sich längerfristig, wie vom BFE vorgeschlagen, ein funktionierender Wettbewerb um die Flexibilitäten entwickeln, muss die Flexibilität nicht nur in der erforderlichen Menge und am richtigen Ort vorliegen, sondern es darf auch keine Marktmacht seitens der Flexibilitätsanbieter vorhanden sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Entscheid für einen Netzausbau auf den von marktmächtigen Flexibilitätsanbietern gesetzten (d.h. zu hohen) Preisen gefällt wird. Das Resultat wäre ein volkswirtschaftlich ineffizienter Ausbau des Verteilnetzes. Die notwendige Überprüfung allfälliger Marktmacht kann insbesondere auf tieferen Netzebenen (aufgrund der hohen Anzahl an potentiellen Situationen mit Marktmacht) sehr aufwändig sein.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb wäre die klare Zuordnung von Rechten und Pflichten beim Abruf der Flexibilitäten. Es ist wichtig, dass der Flexibilitätsanbieter für alle Kosten aufkommen muss, die im Zusammenhang mit der Nutzung seiner Flexibilität entstehen. Zudem müsste dem Verteilnetzbetreiber im Fall einer Gefährdung der Netzstabilität ein Vorrangrecht gegenüber anderen Nachfragern nach Flexibilität zugesprochen werden.

In Anbetracht dieser Herausforderungen und im Hinblick auf ein Energieabkommen mit der EU, welches sowohl den zweiten Marktöffnungsschritt als auch möglicherweise eine weitergehende Entflechtung der Verteilnetzbetreiber implizieren könnte, ist eine gesetzliche Anpassung zum heutigen Zeitpunkt verfrüht. Sowohl der zweite Marktöffnungsschritt als auch eine allfällig weitergehende Entflechtung würden umfassende gesetzliche Anpassungen in Bezug auf die Rolle der Verteilnetzbetreiber mit sich ziehen. Eine Legiferierung auf Vorrat, bzw. eine Legiferierung für eine kurze Übergangsphase ist angesichts der fehlenden

Dringlichkeit, der benötigten Zeit für ein funktionierendes Demand-Response und der entstehenden Kosten und Rechtsunsicherheit nicht angezeigt. In der Zwischenzeit ist der von der Branche eingeschlagene Weg mit subsidiären Lösungen weiterzuverfolgen.

1.2 Systemdienstleistungen

Position

Der VSE tritt für eine marktorientierte Beschaffung von Systemdienstleistungen ein und unterstützt die Haltung des BFE im Ergebnis 2 des Schlussberichts. Eine regulierte Beschaffung lehnt der VSE konsequent ab.

Begründung

Die marktorientierte Beschaffung von Systemdienstleistungen hat in der Vergangenheit die Preise gesenkt. Es hat sich gezeigt, dass der Markt in diesem Bereich funktioniert und zu einem effizienten Ergebnis führt. Aus diesem Grund unterstützt der VSE Massnahmen, die den Markt stärken. Eine Andienungspflicht würde regulierte Preise bedingen, was ein ungerechtfertigter und letztendlich volkswirtschaftlich teurer Eingriff in den funktionierenden Markt wäre. Dasselbe gilt für administrierte Preisunter- und Preisobergrenzen. Unverfälschte Preissignale sind eine wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden Markt. Mit einer Einführung von Ober- und Untergrenzen würden die Preissignale verzerrt, wodurch Systemdienstleistungen nicht mehr im optimalen Umfang angeboten würden.

Position

Damit neben Kraftwerken weitere Netznutzer Systemdienstleistungen bieten können, ist keine Gesetzesanpassung notwendig.

Begründung

Neben Kraftwerken dürfen nach Auffassung des VSE bereits heute weitere Netznutzer (beispielsweise Lasten und Speicher) Systemdienstleistungen anbieten. Er hat daher subsidiär eine Branchenempfehlung zur Anbindung von Regelpools an den Schweizer Systemdienstleistungsmarkt erarbeitet. Diese wird gegenwärtig weiterentwickelt, wobei in der betreffenden Arbeitsgruppe mehrere unabhängige Regelpoolanbieter vertreten sind. Gleichzeitig arbeitet der VSE an einem Handbuch Speicher. Auch diese Arbeitsgruppe ist breit abgestützt.

Position

Der VSE lehnt eine Belastung von Kraftwerken mit Systemdienstleistungskosten ab.

Begründung

Das Ausspeiseprinzip ist als fundamentales Element des geltenden Gesetzes beizubehalten. Die Beteiligung von Kraftwerken an den Kosten für Systemdienstleistungen würde die Schweizer Kraftwerke im internationalen Wettbewerb schwächen und ihre bereits äusserst schwierige wirtschaftliche Situation weiter verschärfen.

Position

Der VSE teilt die Ansicht des BFE, dass der grenzüberschreitende Austausch von Systemdienstleistungen weiter ausgebaut werden soll. Swissgrid soll dabei wie bis anhin die Rolle des Marktorganisors und Abwicklers übernehmen. Dies bedingt jedoch nicht, dass die Beschränkungen der Tätigkeitsfelder der Swissgrid, wie sie in Art. 18 Abs. 6 StromVG festgelegt sind, aufgehoben oder aufgeweicht werden müssen.

Begründung

Durch die internationale Vermaschung des Netzes ist eine internationale Kooperation im Bereich der Systemdienstleistungen wichtig. Der grenzüberschreitende Austausch von Systemdienstleistungen, bei welchem Swissgrid die Rolle des Marktorganisors einnimmt, erlaubt eine effiziente Allokation der Systemdienstleistungen und ist daher zu begrüßen. Swissgrid verfügt allerdings über Daten, die ihr einen unangemessenen Wettbewerbsvorteil verschaffen, falls ihre Rolle über die eines reinen Marktorganisors hinausgehen würde. Bei dem für den Austausch von Systemdienstleistungen notwendigen Marktmodell ist deshalb darauf zu achten, dass Swissgrid den Austausch zwar ermöglichen soll, aber nicht selber auf dem Markt als Anbieter von Systemdienstleistungen auftreten kann.

2. Weiterentwicklung der Grosshandelsmärkte

2.1 Kapazitätsmechanismen

Position

Der VSE unterstützt die Stossrichtung des BFE, in der Schweiz auf die Einführung eines Kapazitätsmechanismus zu verzichten und stattdessen Massnahmen zur Stärkung des Energy-only-Marktes zu prüfen. Allerdings gehen die vom BFE vorgeschlagenen Massnahmen gegen die Regulierungs- und Marktverzerrung zu wenig weit. Im Weiteren muss es Schweizer Kraftwerken möglich bleiben, an ausländischen Kapazitätsmechanismen zu partizipieren.

Begründung

Der VSE steht einer Einführung von Kapazitätsmechanismen kritisch gegenüber, da diese Mechanismen den Energy-only-Markt stark beeinträchtigen können. Kapazitätsmechanismen hemmen die internationale Verflechtung, lassen eine Verzerrung der Preisbildung am Energy-only-Markt erwarten und würden bei einer Fehlparametrierung hohe Kosten verursachen. In der Schweiz zeichnet sich zudem im Unterschied zu den umliegenden Staaten mittelfristig keine Versorgungsknappeit ab.

Statt der Einführung von Kapazitätsmechanismen ist deshalb der Energy-only-Markt zu stärken. Die Situation auf dem Energiemarkt hat sich durch die vielen Markteingriffe in Europa massiv verändert. Die Elektrizitätsproduzenten befinden sich daher in einer herausfordernden Situation. Mit einem Marktpreis in der Schweiz von nahe 20€/MWh gibt es kaum mehr ein Kraftwerk, das seine Vollkosten decken kann. Die im BFE-Schlussbericht vorgeschlagenen Massnahmen können diese Problematik zwar leicht dämpfen, aber nicht lösen.

Position

Der VSE begrüsst, dass explizit keine Preisunter- und Preisobergrenzen eingeführt werden sollen.

Begründung

Bereits das Risiko eines drohenden regulatorischen Eingriffs in die Preissetzung könnte die Investitionsbereitschaft dämpfen. Es wird daher begrüsst, dass klar kommuniziert wird, dass keine Einführung von Preisunter- und Preisobergrenzen geplant ist.

Position

Falls der Bund aus Gründen der Versorgungssicherheit Leistungsvorhaltungen für Schweizer Kraftwerke vorschreibt, müssen diese angemessen vergütet werden.

Begründung

Falls der Bund den Schweizer Kraftwerksbetreibern aus versorgungstechnischen Gründen Leistungsvorhaltungen vorschreibt, können die entsprechenden Kapazitäten nicht mehr im Ausland verkauft werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass allenfalls angeordnete Leistungsvorhaltungen angemessen vergütet werden.

Position

Ein Monitoring der Versorgungssicherheit aus nationaler Perspektive unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Europa erachtet der VSE als sinnvoll. Dazu ist keine neue gesetzliche Grundlage notwendig.

Begründung

Die Schweiz ist für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit vom umliegenden Ausland abhängig. Eine stärkere Koordination für ein regionales Versorgungssicherheits-Monitoring erachtet der VSE daher als sinnvoll. Allerdings ist dazu keine neue gesetzliche Grundlage notwendig.

Position

Der VSE steht für eine volle Marktöffnung und begrüsst, dass die Förderung der erneuerbaren Energien marktnäher gestaltet werden soll. Beide Anliegen sind allerdings nicht im Rahmen der hier diskutierten Revision des StromVG zu behandeln.

Begründung

Zur vollen Marktöffnung wurde bereits eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Ausgestaltung der Förderung erneuerbarer Energien im Rahmen der Energiestrategie 2050 wird gegenwärtig im Parlament diskutiert. Zur Begründung der Positionen des VSE wird auf die Stellungnahmen in den entsprechenden Vernehmlassungen verwiesen.

2.2 Optimierungsmöglichkeiten für die Preiszone Schweiz

Position

Der VSE unterstützt die Haltung des BFE bezüglich Schweizer Strombörsen-Governance. Allerdings sind Anpassungen des StromVG erst im Rahmen eines Energieabkommens mit der EU vorzunehmen.

Begründung

Der VSE lehnt eine Gesetzgebung auf Vorrat ab, wie in den allgemeinen Bemerkungen zur Revision StromVG im Begleitbrief zu dieser Stellungnahme dargelegt.

3. Vermeidung von Diskriminierung und Stärkung der Verursachergerechtigkeit

3.1 Vorrang für gewisse Kundengruppen, Technologien und Verträge

Position

Der VSE steht der Streichung der Vorränge für Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien und Lieferungen an grundversorgte Endverbraucher positiv gegenüber. Stromlieferungen von Grenzkraftwerken sollen ihren Vorrang behalten.

Begründung

Der VSE hat sich bereits in der Vernehmlassung zur Parl. Initiative UREK-S „Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (15.430)“ geäußert, zur Begründung wird auf die entsprechende Stellungnahme verwiesen.

Position

Die Vorränge für LTC sollen bis zum Abschluss eines Energieabkommens mit der EU in der heutigen Form erhalten bleiben und erst im Rahmen des Energieabkommens neu diskutiert werden.

Begründung

Der VSE lehnt eine Gesetzgebung auf Vorrat ab, wie in den allgemeinen Bemerkungen zur Revision StromVG im Begleitbrief zu dieser Stellungnahme dargelegt. Zu einer liberalen Wirtschaftsordnung, wie sie die Schweiz kennt, gehört der Schutz des Eigentums. Die Abschaffung des Vorrangs für LTC würde dem widersprechen. Zudem existieren bereits Lösungsansätze, wie nach dem Abschluss eines Stromabkommens weiterverhandelt werden könnte. Im Weiteren wäre eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt aus verhandlungstaktischer Sicht gegenüber der EU nachteilig.

3.2 Speicher

Position

Speicher sind bereits unter dem geltenden Gesetz von der Belastung mit Netznutzungsentgelten befreit.

Begründung

Gemäss heutiger Gesetzeslage werden Endverbraucher definiert als Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen (Art. 4 Abs. 1 lit. b StromVG). Dies trifft auf Speicher nicht zu, da diese zu einem späteren Zeitpunkt die Elektrizität wieder ins Netz zurückspeisen. Zwar entstehen Umwandlungsverluste, dennoch liegt der Zweck des Elektrizitätsverbrauchs nicht im eigenen Verbrauch (kein Kauf für den eigenen Verbrauch). Der VSE hat deshalb in der Branchenempfehlung Marktmodell Elektrische Energie vorgesehen, dass Speicherbetreiber, welche ausschliesslich Energie zu Speicherungszwecken vom öffentlichen Netz oder aus einer verbundenen Erzeugungsanlage beziehen und diese zu einem späteren Zeitpunkt am Ort der Entnahme wieder in das öffentliche Netz einspeisen, betreffend Netznutzung wie Eigenbedarf von Erzeugungsanlagen und für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken zu behandeln sind. Bei Mischformen von Verbrauch, Produktion und Speicher sieht die Branchenempfehlung vor, dass Energie, welche messtechnisch eindeutig als aus dem Netz bezogen, zwischengespeichert und am Ort der Entnahme wieder eingespeist entflechtet werden kann, wie ein reiner Speicher behandelt wird.

3.3 Kosten zur Vorhaltung von Regelleistung und fürs Fahrplanmanagement

Position

Der VSE lehnt es ab, Bilanzgruppen im StromVG als Zahlungspflichtige für die Kosten der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung und das Fahrplanmanagement zu definieren.

Begründung

Es ist bereits gesetzlich festgelegt, dass die Preise für die Ausgleichsenergie einen Anreiz setzen müssen, gesamtschweizerisch Regelenergie und Regelleistung effizient einzusetzen (Art. 15a Abs. 2 StromVG). Hierfür werden die Preise so angesetzt, dass die Einnahmen durch Ausgleichsenergie höher sind als der Beschaffungsaufwand für Regelenergie. Es besteht daher kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Erhöhung der Fahrplantreue. Auch hat der Gesetzgeber erst im Dezember 2014 die Regeln für die Belastung von Bilanzgruppen neu festgelegt und sich gegen eine weitergehende Belastung ausgesprochen (Parlamentarische Initiative 13.467). Neben der fehlenden Notwendigkeit einer Gesetzesänderung spricht das Interesse an der Kontinuität des Gesetzesrahmens deshalb ebenfalls gegen eine neuerliche Anpassung.

4. Antworten zu den BFE-Fragen Marktdesign

Für die Begründung der Antworten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Frage 1: Der VSE teilt die Einschätzung des BFE, dass die Fragen zur zukünftigen Rolle der Verteilnetzbetreiber und zur Zuordnung von Rechten und Pflichten für einen funktionierenden Wettbewerb um Flexibilität mittelfristig präzisiert werden müssen. Allerdings soll diesbezüglich weiterhin auf Subsidiarität gesetzt werden. Eine gesetzliche Anpassung zum heutigen Zeitpunkt ist verfrüht.

Frage 2: Der VSE steht der Streichung der Vorränge für Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien und Lieferungen an grundversorgte Endverbraucher positiv gegenüber. Stromlieferungen von Grenzkraftwerken sollen jedoch ihren Vorrang behalten.

Die Vorränge für LTC sollen bis zum Abschluss eines Energieabkommens mit der EU in der heutigen Form erhalten bleiben und erst im Rahmen des Energieabkommens neu diskutiert werden.

Frage 3: Der VSE beurteilt die in Kap. 4.1 vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich positiv, allerdings können sie das fundamentale Problem der bestehenden Regulierungs- und Marktverzerrung nicht lösen. Die volle Marktöffnung und die marktnähere Förderung der erneuerbaren Energien sind zudem nicht im Rahmen der hier diskutierten Revision des StromVG zu behandeln.

Eine weitergehende Belastung von Bilanzgruppen mit Systemdienstleistungskosten ist nicht angezeigt. Die Preise für Ausgleichsenergie setzen bereits heute starke Anreize zur Fahrplantreue.

Frage 4: Speicher sind nach Auffassung des VSE bereits in der geltenden Gesetzeslage von der Belastung mit Netznutzungsentgelten ausgenommen.

Frage 5: Der VSE unterstützt grundsätzlich die Haltung des BFE bezüglich Schweizer Strombörsen-Governance. Allerdings sind Anpassungen des StromVG erst im Rahmen eines Energieabkommens mit der EU vorzunehmen.

VSE-Stellungnahme Revision StromVG – Schlussbericht Netzaspekte

12. April 2016

1. Arealnetze

Position

Die Überlegungen des BFE stimmen in der Sache. Auf Stufe Gesetz besteht jedoch kein Handlungsbedarf. Weitergehende Konkretisierungen haben subsidiär durch Branchenempfehlungen zu erfolgen. Hierzu sollen die Branchenempfehlungen zu Arealnetzen durch die Verordnung auf die Stufe einer Richtlinie gehoben werden.

Begründung

Die Branchenempfehlungen zu Arealnetzen sind gut etabliert und haben sich bewährt. Viele der im Schlussbericht aufgeführten Punkte sind in der bestehenden Branchenempfehlung Arealnetze bereits aufgenommen. Es besteht daher kein Bedarf für eine Konkretisierung der Rechte und Pflichten auf Gesetzesstufe. Vielmehr sollen Branchenstandards zu Arealnetzen durch eine entsprechende Delegation in der Verordnung auf die Stufe einer Richtlinie gehoben werden („die Branche legt Richtlinien fest“).

Position

Arealnetze müssen klare und sachgerechte Voraussetzungen erfüllen. Ineffiziente Duplizierungen von Netzinfrastrukturen durch Arealnetze sind zu vermeiden.

Begründung

Durch Voraussetzungen und Ausschlusskriterien werden Arealnetze eingegrenzt, was begrüsst wird. Zudem gilt es sicherzustellen, dass sich unter dem Titel „Arealnetz“ keine Quartiernetze bilden.

Die Ausschlusskriterien Bst. d. und Bst. e. (S. 12 Schlussbericht Netzaspekte) sind aber nicht praxistauglich, daher lehnt der VSE diese ab. Das Kriterium des Verbrauchs von Haushaltskunden ist nicht sachgemäss, da sich der Verbrauch von kleinen Unternehmen (Kiosk, Reisebüro, etc.) unwesentlich von dem eines Haushaltskunden unterscheidet. Eine Umnutzung eines Teils des Arealnetzes in Wohnbauten könnte zudem zu einer Überschreitung des Haushaltsanteils führen und somit eine Integration des ganzen Arealnetzes in das Verteilnetz nach sich ziehen. Im Zusammenhang mit der Einschränkung von Arealnetzen sind die bestehenden Regelungen aus der Branchenempfehlung Arealnetze heranzuziehen:

- „Anlagen in allen Gebäuden oder Gebäudegruppen und vor allem Siedlungen, Gruppen von Wohnhäusern, Reihenhäuser, Baugenossenschaften, Gebäude im Stockwerkeigentum, Gebäude mit gemischter Nutzung und Hochhäuser mit Mittel- oder Niederspannungsanschluss sind keine Arealnetze.“

- „Falls die elektrischen Anlagen und Elektrizitätsleitungen nur die Hausinstallation gemäss Artikel 14 des Elektrizitätsgesetzes (EleG) umfassen, wie es z.B. in Mehrfamilienhäusern und Hochhäusern der Fall ist, so handelt es sich nicht um Arealnetze.“

Eventualiter ist bei den vom BFE vorgeschlagenen Ausschlusskriterien Variante 2 vorzuziehen, da die Verteilnetzbetreiber und Arealnetzbetreiber die Möglichkeit bekommen sollten, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Variante 1 ist aus den oben genannten Gründen abzulehnen.

Position

Die Bestätigung des Rechts der Endverbraucher im Arealnetz auf Grundversorgung und Marktzugang wird begrüsst. Es braucht zu diesen Punkten keine Gesetzesänderung.

Begründung

Das StromVG ist auf Endverbraucher im Arealnetz anwendbar. Das Innenverhältnis des Arealnetzes ist nach privatrechtlichen Grundsätzen zu regeln, sofern das kantonale oder kommunale Recht nichts Gegenteiliges regelt. Die Arealnetzbetreiber müssen dem Netzbetreiber die Daten, die er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten braucht, entsprechend den Branchenstandards kostenlos zur Verfügung stellen.

2. Organisation des Messwesens

Position

Der VSE lehnt eine vollständige wie auch eine teilweise Liberalisierung des Messwesens ab.

Begründung

Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Liberalisierung in einem neuen Bereich angegangen werden soll, solange die Liberalisierung im Energiebereich nicht abgeschlossen und höchst umstritten ist. Die geltende Regelung des Messwesens funktioniert gut. Kostensenkungen werden bereits heute durch Zusammenarbeit oder Auslagerung realisiert. Die Kosten werden durch die ECom überwacht. Neuen und wandelnden Kundenbedürfnissen kann durch Branchenlösungen und Standards entsprochen werden und allfällige Mängel können durch fachlichen Austausch zwischen den Akteuren behoben werden. Die Strombranche wird den gestarteten Dialog mit den Stromgrossverbrauchern fortsetzen und entsprechende Lösungen erarbeiten.

Eine volle oder teilweise Liberalisierung würde zu zusätzlichen Schnittstellen und komplexen Vertragswerken führen. Um die Einbindung der Dritten in den Messprozess zu organisieren, entstünden zudem neue Teilprozessschritte beim Verteilnetzbetreiber. Dies ist zum einen das Messzugangsmanagement, zu dem die Ausarbeitung und Verwaltung von Verträgen gehört, zum anderen die Organisation und Abwicklung der Wechselprozesse im Messwesen. Weiter können Doppelspurigkeiten zwischen Drittanbietern und Verteilnetzbetreibern entstehen, etwa bei der Zählerfernauslesung oder Energiedatenmanagement-Systemen. Dies alles führt zu erheblichen Mehrkosten. Dabei ist zu beachten, dass das Messwesen für zahlreiche Prozesse eines funktionierenden Strommarktes bedeutsam ist, insbesondere für die Bilanzierung und Prognose von Produktion und Verbrauch.

Durch Abtrennung des Messwesens vom Netzbetrieb würden Synergien von Messung und Netzführung verloren gehen, was die Umsetzung von intelligenten Netzlösungen (Smart Grid) erschwert. So sind beispielsweise intelligente Messgeräte in der Lage, zusätzlich Netzleitfunktionen zu übernehmen. Das Zusammenspiel zwischen Messung und Netz ist für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und der Bewältigung der damit verbundenen steigenden dezentralen und stochastischen Einspeisung von zentraler Bedeutung. Den zahlreichen Querverbundunternehmen würde zudem die Nutzung von Synergien mit anderen Medien (z. B. Gas, Wasser, Wärme) erheblich erschwert.

Eine vollständige oder teilweise Liberalisierung würde darüber hinaus zu einem Rosinenpicken föhrendas zulasten der Preissolidarität der Netznutzer geht. Die Folge wären Preisanstiege bei den kostenintensiven Kunden, die für Marktangebote nicht lukrativ sind. Betroffen wären insbesondere Kunden in abgelegenen Gebieten.

Auch die Erfahrungen im Ausland sprechen gegen eine Liberalisierung. Die übrigen europäischen Staaten haben bis auf wenige Ausnahmen auf eine Liberalisierung des Messwesens verzichtet, bzw. sie sogar teilweise rückgängig gemacht. In Deutschland ist ein aufwändiges und komplexes vertragliches Gebilde entstanden, das immer noch zahlreiche Fragen offen lässt sowie hohe Kosten für Koordination und Kontrolle verursacht. So ist beispielsweise der Netzbetreiber nach wie vor als „Notfall“-Messstellenbetreiber in der Pflicht, eine Grundversorgung im Messwesen zu übernehmen, wenn ein fremder Messstellenbetreiber seinen Messbetrieb einstellt.

Die im Schlussbericht zitierte WIK-Studie weist zahlreiche Mängel auf:

- Die Umfrage bei den Marktakteuren vermag höchstens ein Stimmungsbild zu vermitteln. Konkrete Handlungsempfehlungen lassen sich aus den Antworten auf die allgemein gehaltenen Fragen nicht ableiten.
- Die Studie diskutiert als internationalen Vergleich lediglich die Regelungen in den vier Staaten Deutschland, Niederlande, Grossbritannien und Österreich, wobei in Österreich keine echte Liberalisierung stattgefunden hat. Es wird ausgeblendet, dass die grosse Mehrheit der europäischen Nationen das Messwesen nicht liberalisiert hat.
- In der Studie fehlt die Diskussion der Auswirkungen auf die Umsetzung eines Smart Grids. Eine Liberalisierung des Messwesens hat neue, zusätzliche Schnittstellen zur Folge, was einen Einsatz von Messgeräten zur Verwirklichung eines Smart Grids erschwert.
- Die Aussage der Studie, wonach der Nutzen einer Liberalisierung hinreichend gross ist, um einen gewissen administrativen Aufwand zu rechtfertigen, ist nicht substantiiert. Sowohl das Marktvolumen wie auch der Anteil der Messkosten an den gesamten Netzkosten ist gering. Die administrativen Kosten sowie die Kosten durch Synergieverluste – insbesondere aufgrund von zusätzlichen Schnittstellen, neuen Prozessschritten bei Verteilnetzbetreibern und Doppelspurigkeiten – werden in der Studie unterschätzt.

Position

Auf einen getrennten Ausweis der Preisbestandteile Messdienstleistungen, Messstellenbetrieb und Abrechnung ist zu verzichten.

Begründung

Die Kosten des Messwesens werden heute bereits von der EICom getrennt von den übrigen Netzkosten erhoben und kontrolliert. Ebenfalls überwacht die EICom die Höhe der Tarife für die Lastgangmessung. Damit ist eine regulatorische Aufsicht bereits gegeben. Eine weitergehende Aufschlüsselung der Kosten bringt den Endverbrauchern keinen ersichtlichen Zusatznutzen und ist mit administrativem Aufwand verbunden, welcher in keinem Verhältnis zum geringen Anteil der Messkosten an den gesamten Netzkosten (rund 7%), steht.

Position

Zuständig für das Messwesen im Arealnetz soll der Verteilnetzbetreiber bleiben.

Begründung

Aus den oben dargelegten Gründen ist die Verantwortlichkeit für das Messwesen im Arealnetz ebenfalls beim Verteilnetzbetreiber zu belassen. Die geltende Bestimmung, dass die Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens mit Zustimmung des Netzbetreibers auch von Dritten erbracht werden können (Art. 8 Abs. 2 StromVV), ermöglicht es, für den Einzelfall eines Arealnetzes angepasste Lösungen zwischen Netzbetreibern, Arealnetzbetreiber und Endverbrauchern zu erarbeiten.

3. Koordination von Markt und Netz

Es wird auf die Ausführungen zum Kapitel Flexibilitäten im Schlussbericht Marktdesign verwiesen.

4. Netzanschlussbedingungen für Produzenten im Verteilnetz

4.1 Abgrenzung Erschliessungsleitungen

Position

Eine weitergehende Verankerung der Kostentragung der Erschliessungsleitung durch Anlagenbetreiber auf Stufe Gesetz wird abgelehnt.

Die Tragung der Erschliessungskosten durch die Produzenten ist unbestritten. Erschliessungsleitungen werden bereits heute den Produzenten angelastet, ohne dass es diesbezüglich zu Problemen kommt. Für Produktionsanlagen nach Art. 7 und 7a EnG ist die Kostentragung in Art. 2 EnV geregelt, für andere Produktionsanlagen werden sie auf vertraglicher Basis vereinbart. Ein Bedarf für eine Gesetzesanpassung besteht deshalb nicht.

4.2 Verhältnismässigkeit von Mehrkosten im Verteilnetz

Position

Bei Netzverstärkungskosten > 800 CHF/kW sind für Anlagen gemäss Art. 7 und 7a EnG die Standorteignung bzw. die Erschliessungskosten im Vergleich zur Produktionsmenge durch die EICom speziell zu beurteilen und gegebenenfalls sind Netzverstärkungskosten, welche über diesen Wert hinausgehen, durch den Produzenten zu tragen.

Begründung

Die Netzbetreiber haben die Pflicht, Produktionsanlagen an ihr Netz anzuschliessen. Es bestehen keine Effizienzkriterien, welche dem Netzbetreiber die Möglichkeiten geben, Einschränkungen in Bezug auf die anzuschliessende maximale Leistung zu formulieren. Mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz kann heute ein vergleichsweise teurer Netzausbau nicht gegen einen Verzicht auf die Produktion einer gewissen Energiemenge aufgewogen werden.

Um eine volkswirtschaftlich optimierte Lösung zu gewährleisten, sind Kriterien für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Produktionsstandorten in Bezug auf ihre Anschluss-/Netzverstärkungskosten einzuführen. Alternativ ist transparent festzulegen, unter welchen Bedingungen der Erzeuger Teile der Netzausbaukosten, die aus seinem Anschluss resultieren, übernehmen muss. Die Verordnung sieht eine Kostentragung der Netzkosten durch Erzeuger bei Unverhältnismässigkeit bereits vor.

5. Antworten zu den BFE-Fragen Netzaspekte

Für die Begründung der Antworten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, bzw. bezüglich Frage 3 auf die Ausführungen zum Kapitel Flexibilitäten im Schlussbericht Marktdesign.

Frage 1: Konkretisierungen auf Gesetzesstufe sind nicht notwendig, sondern haben subsidiär durch Branchenempfehlungen zu erfolgen.

Frage 2: Der VSE lehnt sowohl eine vollständige Liberalisierung als auch eine Teilliberalisierung des Messwesens ab. Ebenfalls abgelehnt wird ein getrennter Ausweis der Preisbestandteile Messdienstleistungen, Messstellenbetrieb und Abrechnung.

Frage 3: Der VSE teilt die Einschätzung des BFE, dass die Fragen zur zukünftigen Rolle der Verteilnetzbetreiber und zur Zuordnung von Rechten und Pflichten für einen funktionierenden Wettbewerb um Flexibilitäten mittelfristig präzisiert werden müssen. Allerdings soll diesbezüglich weiterhin auf Subsidiarität gesetzt werden. Eine gesetzliche Anpassung zum heutigen Zeitpunkt ist verfrüht.

Frage 4: Bei Netzverstärkungskosten > 800 CHF/kW sind für Anlagen gemäss Art. 7 und 7a EnG die Standorteignung bzw. die Erschliessungskosten im Vergleich zur Produktionsmenge durch die EICom speziell zu beurteilen und gegebenenfalls sind Netzverstärkungskosten, welche über diesen Wert hinausgehen, durch den Produzenten zu tragen.

VSE-Stellungnahme Revision StromVG – Schlussbericht Tarife

12. April 2016

1. Aufteilung Leistungs-, Arbeits- und Grundpreis

Position

Auf Stufe Gesetz ist zu verankern, dass die Tarife einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung zu tragen haben. Zudem ist der Passus zu streichen, dass die Tarife einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung zu tragen haben (Art. 14 Abs. 3 lit. e StromVG).

Begründung

Die Netztarifierung gemäss Ausspeiseprinzip soll nach ökonomischen Grundsätzen erfolgen. Regulatorische Eingriffe in die Netztarifierung aus politischen Motiven lehnt der VSE ab. Solche Eingriffe beeinträchtigen die Anreize zur effizienten Netznutzung und führen dadurch langfristig zu einer ineffizienten Netzinfrastruktur, deren Kosten letztendlich die Stromkonsumenten tragen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft beeinträchtigen. Politische Ziele wie die Steigerung der Gesamtenergieeffizienz und die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien lassen sich mit anderen Massnahmen als Eingriffen in die Netztarifierung wirksamer, transparenter und kostengünstiger verfolgen.

Position

Der VSE begrüsst die Möglichkeit einer stärkeren Berücksichtigung der Leistung bei der Tarifierung. Auf Verordnungsstufe ist die Einschränkung in Art. 18 Abs. 2 StromVV für nicht-leistungsgemessene Endverbraucher aufzuheben.

Begründung

Die Kosten entstehen zu einem grossen Teil durch den Bau der Netze, die Kosten des gebundenen Kapitals stellen den bedeutendsten Kostenblock von Stromnetzen dar. Ein grosser Kostentreiber bei den Investitionskosten ist die bestellte Leistung, da diese die Dimensionierung des Netzes bestimmt. Die Tarifierung soll deshalb stärker als heute auf die Leistung abstellen können. Die heutige Einschränkung in Art. 18 Abs. 2 StromVV steht im Widerspruch zu diesen ökonomischen Zusammenhängen und ist deshalb aufzuheben.

2. Wälzvorgaben von Kosten des Verteilnetzes

Position

Eine Änderung des Wälzmodells wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt.

Begründung

Das heutige Wälzmodell wurde in einem langen Prozess erarbeitet und ist allgemein akzeptiert. Es stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der Gebiete mit tiefer und hoher Produktionseinspeisung dar.

Da die Kosten der Netze vor allem durch die bestellte Leistung verursacht werden, soll die Nettoleistung weiterhin mit 70% für die Wälzung berücksichtigt werden. Um eine gewisse Dämpfung respektive einen Ausgleich zu erreichen, ist der Energieanteil von 30% bei der Wälzung angemessen. Dies gilt insbesondere angesichts von Regionen mit grossem Produktionsanteil und stark schwankenden Leistungswerten.

3. Ausspeiseprinzip und G-Komponente

Position

Der VSE spricht sich für die Beibehaltung des Ausspeiseprinzips aus.

Begründung

Bereits im Vorfeld der Erarbeitung des Elektrizitätsmarktgesetzes wie auch des StromVG haben sich Branche und Politik auf das Ausspeiseprinzip geeinigt. Eine Abkehr würde Fragen betreffend Investitionsschutz aufwerfen. Ohne zwingenden Grund sollten fundamentale Grundprinzipien nicht verändert werden. Die Belastung der Schweizer Kraftwerke mit einem Netznutzungstarif würde diese im internationalen Wettbewerb massiv benachteiligen, dies in einer Situation, in welcher die Kraftwerke ohnehin bereits mit erheblichen finanziellen Problemen zu kämpfen haben. Eine entsprechende Belastung würde sich mit der Zielsetzung des Gesetzes, Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft festzulegen (Art. 1 Abs. 2 lit. b StromVG), nicht vereinbaren lassen.

4. Netzkostenbeitrag

Position

Der VSE begrüsst die Beibehaltung von Netzkostenbeiträgen als freiwilliges Instrument der Netzbetreiber. Eine Verschärfung der Regulierung der Netzkostenbeiträge ist unnötig und wird abgelehnt.

Der VSE teilt die Überlegungen des BFE zugunsten einer Beibehaltung von Netzkostenbeiträgen als freiwilliges Instrument. Netzkostenbeiträge sind ein wirksames Mittel, um eine sinnvolle Dimensionierung des Netzanschlusses zu gewährleisten. Allerdings ist eine gegenüber heute weitergehende Regulierung nicht notwendig. Eine erneute Verrechnung von geleisteten Netzkostenbeiträgen mittels Netznutzungstarifen wird durch das Gesetz bereits unterbunden, indem individuell in Rechnung gestellte Kosten auszuschliessen sind (Art. 14 Abs. 3 lit. d StromVG). Um die Einhaltung dieser Bestimmung überwachen zu können, müssen Netzbetreiber Netzkostenbeiträge in ihren Kostenrechnungen separat ausweisen (Art. 7 Abs. 3 lit. i StromVV). Um Anreize für einen effizienten Netzausbau zu gewährleisten und eine doppelte Verrechnung der Netzkosten auszuschliessen, hat der VSE subsidiär Branchenempfehlungen erarbeitet.

5. Antworten zu den BFE-Fragen Tarife

Für die Begründung der Antworten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Frage 1: Grundsätzlich müssen die Netznutzungstarife die Leistungskomponente stärker berücksichtigen können. Beide BFE-Varianten stellen jedoch einen übermässigen Detaillierungsgrad der Regulierung dar und werden deshalb abgelehnt. Die Situationen der Verteilnetze der Schweiz sind so unterschiedlich, dass auf eine generelle Tarifvorgabe zu verzichten ist.

Frage 2: Die zum Zeitpunkt der Erstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses bestellte Leistung stellt eine gute Bemessungsgrundlage dar, da sich die vorgehaltene Leistung auf Basis der bestellten Leistung berechnet.

Frage 3: Eine Änderung des Wälzmodells wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt..

Frage 4: Die Aussage zu Frage 3 gilt auch für das Betragsnettoprinzip.

Frage 5: Der VSE unterstützt die Beibehaltung des Ausspeiseprinzips.

Frage 6: Der VSE begrüsst es, die Möglichkeit beizubehalten, Netzkostenbeiträge als freiwilliges Mittel bei der Finanzierung der Netze erheben zu können. Eine weitergehende Regulierung der Netzkostenbeiträge lehnt er ab.